

Statuten des Vereins KunstRaum

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Kunstraum" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bolligen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3065 Bolligen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunstschaffenden und der Kreativität, insbesondere durch Kursangebote und Veranstaltungen im kulturellen Bereich. Zu diesem Zweck kann der Verein, Gebäude, Aussenplätze oder Ateliers anmieten oder kaufen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Jahresbeiträge pro Mitgliedkategorie sind wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeitrag Einzelperson CHF 60.00

Mitgliederbeitrag Paar / Familie CHF 100.00

Mitgliederbeitrag juristische Person CHF 150.00

Aktivmitglieder, die einen fixen Platz im Vereinslokal mieten wollen, zahlen einen der Grösse des zu mietenden Raumes entsprechenden Betrag, welcher in einer bilateralen Vereinbarung festgehalten wird und rechtsgültig ist. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und vor Ende Kalenderjahr eingereicht werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Revisor oder die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens einem Monat im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe des Zwecks zu erfolgen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f. Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichtscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll abgefasst.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Im Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Co-Präsidium: Präsident & Vizepräsident
- b. Sekretär
- c. Kassier
- d. Event Manager
- e. Marketing Manager

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art 15.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

C. Die Revisionsstelle

Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die oben vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Raumvermietungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.4.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Eine Änderung der Mitgliederbeiträge wurde an der HV vom 28.3.2022 beschlossen.